



Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe,  
durch Abholung beim Amt Eggebek, kostenfrei.

Internet: [www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

---



## Gemeinde Langstedt

# Satzung

### über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO<sub>f</sub>) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eggebek vom 05.03.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

## § 1

### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.
2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
3. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung (maximal 30 Vertretungstage) abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, anteilig 75 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (beide Stellvertreter zusammen).

## **§ 2**

### **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

## **§ 3**

### **Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

## **§ 4**

### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung kein zusätzliches Sitzungsgeld.
- (2) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende des Bau-, Wege- und Umweltausschusses wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.
- (3) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende der weiteren Ausschüsse wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt.

## **§ 5**

### **Protokollführung**

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) von Gemeindevertretersitzungen in Höhe von | 15,00 €/Stunde  |
| b) von Ausschusssitzungen in Höhe von         | 15,00 €/Stunde. |

## **§ 6**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

## **§ 7**

### **Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## **§ 9**

### **Reisekostenvergütung**

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

## **§ 10 Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:
- |    |                                  |                             |
|----|----------------------------------|-----------------------------|
| a) | Wehrführerin/ Wehrführer         | 100% des Höchstsatzes       |
| b) | Stellv. Wehrführerin/ Wehrführer | die Hälfte des Satzes zu a) |
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.  
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF 50 % der monatlichen Reinigungspauschale.
- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Entschädigung:
- |    |  |                           |
|----|--|---------------------------|
| a) | Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1 – 4) | 100% des Höchstsatzes     |
| b) | Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer        | 10,00 € Auslagenpauschale |
- (4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOFF wird nicht gewährt.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.11.2020 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Langstedt, den 06.03.2026

Gemeindesiegel

gez. Ralf Ketelsen

Ralf Ketelsen  
-Bürgermeister-

**1. Änderung  
der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und  
der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Süderhackstedt**

Durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderhackstedt vom 24.02.2026 wird folgende 1. Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Süderhackstedt vom 12.07.2019 erlassen:

**Artikel 1**

Die Formulierung „und in Ehren ausgeschieden sind“ in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinien wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Die 1. Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Süderhackstedt tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung am 24.02.2026 in Kraft

Gez. Carsten Seemann

Süderhackstedt, 24.02.2026

\_\_\_\_\_  
C. Seemann  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

## Bekanntmachung der Gemeinde Jerrishoe

### erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jerrishoe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.03.2026 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 07.04.2026 bis zum 22.04.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zur Planung (effplan, 2026). Er ist Teil der Begründung.
2. Landschaftsplan der Gemeinde Jerrishoe
3. Immissionsprognose (Dr. Dorothee Holste, 2025)
4. Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 (Haase+Reimer Ingenieure GbR, 2024)
5. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der formalen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 27.10.2023 und vom 18.07.2025, des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des Lfu – Technischer Umweltschutz vom 09.10.2023, der Landwirtschaftskammer vom 25.09.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche, Gerüche und Staub), Veränderungen der Landschaftsbild- und Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen einschl. Fotodokumentation der Bestandsflächen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des LLnL – Untere Forstbehörde vom 19.09.2023 und vom 06.06.2025, der AG-29 vom 17.10.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch die Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [4] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.06.2025, der Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.04.2025 und vom 22.05.2025, der Gasunie vom 27.05.2025
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1], [2], [3] sowie in der zu [5] eingegangenen Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 27.10.2023 und vom 18.07.2025, des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023, des Lfu – Technischer Umweltschutz vom 09.10.2023, der Landwirtschaftskammer vom 25.09.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlagsmengen, Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche, Gerüche und Staub), Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] sowie in der zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes vom 04.10.2023 und vom 19.05.2025
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu denkmalgeschützten Objekten, Größe der baulichen Anlage, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Vorbelastungen des Landschaftsbildes, Vermeidungsmaßnahmen; archäologische Funde sind mitzuteilen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau-Petersen@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau-Petersen@Amt-Eggebek.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf zwei Wochen verkürzt wird und auf Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes beschränkt wird (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Jerrishoe**

### **erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.03.2026 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

**vom 07.04.2026 bis zum 22.04.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zur Planung (effplan, 2026). Er ist Teil der Begründung.
2. Landschaftsplan der Gemeinde Jerrishoe
3. Immissionsprognose (Dr. Dorothee Holste, 2025)
4. Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 (Haase+Reimer Ingenieure GbR, 2024)
5. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der formalen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 27.10.2023 und vom 18.07.2025, des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des Lfu – Technischer Umweltschutz vom 09.10.2023, der Landwirtschaftskammer vom 25.09.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche, Gerüche und Staub), Veränderungen der Landschaftsbild- und Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2]

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen einschl. Fotodokumentation der Bestandsflächen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des LLnL – Untere Forstbehörde vom 19.09.2023 und vom 06.06.2025, der AG-29 vom 17.10.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch die Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [4] sowie in den zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023 und vom 23.06.2025, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.06.2025, der Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.04.2025 und vom 22.05.2025, der Gasunie vom 27.05.2025
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglichen Ausgleich bei unvermeidbaren Eingriffen.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1], [2], [3] sowie in der zu [5] eingegangenen Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde vom 27.10.2023 und vom 18.07.2025, des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023, des Lfu – Technischer Umweltschutz vom 09.10.2023, der Landwirtschaftskammer vom 25.09.2023
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlagsmengen, Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche, Gerüche und Staub), Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] sowie in der zu [5] eingegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes vom 04.10.2023 und vom 19.05.2025
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu denkmalgeschützten Objekten, Größe der baulichen Anlage, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, Vorbelastungen des Landschaftsbildes, Vermeidungsmaßnahmen; archäologische Funde sind mitzuteilen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: [Nina.Sudau-Petersen@Amt-Eggebek.de](mailto:Nina.Sudau-Petersen@Amt-Eggebek.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der F-Planänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Eggebek 24852 Eggebek, Hauptstraße 2, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:30 - 18:00 Uhr.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf zwei Wochen verkürzt wird und auf Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes beschränkt wird (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

[www.amt-eggebek.de](http://www.amt-eggebek.de)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.